

Beschluss Nr. 310/2022

Schwyz, 12. April 2022 / jh

Jahresbericht 2021

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Jahresbericht

Gemäss § 53 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) und § 20 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 20. November 2013 (FHG, SRSZ 144.110) genehmigt der Kantonsrat den Jahresbericht. Mit dem vorliegenden Jahresbericht legt der Regierungsrat Rechenschaft über die Leistungen und Finanzen des Kantons im vergangenen Jahr ab (§ 20 Abs. 1 FHG).

2. Orientierung über den Stand der Erledigung erheblich erklärter parlamentarischer Vorstösse

Gemäss § 68 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) orientiert der Regierungsrat im Jahresbericht über den Stand der Erledigung der erheblich erklärten und über die geplante Behandlung der nicht fristgerecht beantworteten parlamentarischen Vorstösse.

Die Vorstösse sind nach Vorstossnummern geordnet, wobei zuerst die Motionen und anschliessend die Postulate aufgeführt sind. Der Stichtag für den Status der Berichterstattung ist der 31. Dezember 2021.

2.1 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsgerichtlichen Klagen

Die Motion M 3/19 wurde mit RRB Nr. 592/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.2 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

Die Motion M 4/19 wurde mit RRB Nr. 578/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100), 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.3 Motion M 11/19: Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB

Die Motion M 11/19 wurde mit RRB Nr. 718/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 5. Februar 2020 erheblich erklärt. Die Forderungen der Motion sollen im Rahmen einer Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat das Departement des Innern ermächtigt, über eine Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen betreffend Neuregelung der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen eine Vernehmlassung mit Frist bis 10. Januar 2022 durchzuführen. Die Verabschiedung von Bericht und Vorlage durch den Regierungsrat ist im ersten Quartal und die Behandlung im Kantonsrat im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

2.4 Motion M 18/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Finanzierung

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 231/2020 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Das Thema hat einen engen Zusammenhang mit dem derzeit in der Beratung stehenden Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz). Die Umsetzung der erheblich erklärten Motion soll deshalb mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum Veloweggesetz erfolgen. Die Beratungen über das Veloweggesetz sind noch nicht abgeschlossen. Zwischen National- und Ständerat sind noch Differenzen offen, die voraussichtlich in der Frühjahrssession 2022 bereinigt werden. Nach der definitiven Verabschiedung des Bundesgesetzes werden die Arbeiten für die kantonale Anschlussgesetzgebung umgehend aufgenommen, so dass dem Kantonsrat voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2023 eine Vorlage unterbreitet werden kann. Dementsprechend wird eine Fristerstreckung bis Mitte 2023 beantragt.

2.5 Motion M 19/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Massnahmenplan Radrouten

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 231/2020 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 erheblich erklärt. Der Auftrag ist beim zuständigen Baudepartement in Bearbeitung. Dem Kantonsrat wird innert Frist ein entsprechender Bericht vorgelegt.

2.6 Motion M 2/20: Subsidiaritätsprinzip bei der Festlegung der Abfallgebühren

Die Motion M 2/20 wurde mit RRB Nr. 240/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Die Umsetzung der Motion M 2/20 erfordert eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG, SRSZ 711.110). Da der Bundesrat Änderungen des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) für die Jahre 2022/23 in Aussicht gestellt hatte (u. a. Umsetzung der Motion Salzmann betreffend Schiessanlagen), welche ebenfalls Anpassungen im EGzUSG erfordern, wird die Teilrevision des EGzUSG bezüglich der Motion M 2/20 zusammen mit den anderen Änderungen durchgeführt. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Verlaufe des

Jahres 2023 die Vorlage zu unterbreiten. 2022 sind sowohl das interne wie auch das externe Vernehmlassungsverfahren geplant. Die Inkraftsetzung der Änderungen des USG ist neu für 2024 terminiert (siehe Rechtsetzungsprogramm des BAFU 2022–2025 vom 1. Januar 2022). Am Zeitplan der Umsetzung der Änderungen des EGzUSG mit Vorlage an den Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2023 soll aber trotzdem festgehalten werden.

2.7 Motion M 4/20: Einführung eines variablen innerkantonalen Schulgeldes auf Sekundarstufe I

Die Motion M 4/20 wurde mit RRB Nr. 445/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Bildungsdepartement im Rahmen der laufenden Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) weiterverfolgt. Ein entsprechender Bericht und Antrag werden dem Kantonsrat im vierten Quartal 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

2.8 Motion M 9/20: Jagdhunde auf der Hochwildjagd

Die Motion M 9/20 zu Jagdhunden auf der Hochwildjagd wurde mit RRB Nr. 672/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 erheblich erklärt. Die Arbeiten zur Änderung des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) wurden vom zuständigen Umweltdepartement aufgenommen. Im Jahr 2022 erfolgen die internen und externen Vernehmlassungen. Die Kommissionsberatung ist für das dritte Quartal geplant, so dass die Vorlage im November 2022 vom Kantonsrat beraten werden kann.

2.9 Motion M 13/20: Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonomer Finanzausgleich

Die Motion M 13/20 wurde mit RRB Nr. 255/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Mai 2021 erheblich erklärt. Unter Federführung des Finanzdepartements wurden die Themenbereiche geschärft sowie die Projektorganisation definiert. Die Evaluations- und Konzeptphase ist gestartet. Der vom Kantonsrat gesetzte Zeitrahmen ist eng. Der Regierungsrat hat dazu bereits festgehalten, dass er im Sinne einer Güterabwägung die inhaltliche Qualität und Kohärenz einem voreiligen Projektabschluss vorzieht.

2.10 Motion M 14/20: Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 287/2021 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 26. Mai 2021 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement weiterbearbeitet. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat im Verlauf des Jahres 2022 fristgerecht eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

2.11 Motion M 3/21: Förderung von überregionalen Arbeitsplatzgebieten

Die Motion M 3/21 wurde mit RRB Nr. 608/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 17. November 2021 erheblich erklärt. Das Volkswirtschaftsdepartement erarbeitet eine Verordnung, welche die kantonale Unterstützung der Erschliessungen gemäss Motionsantwort genauer definiert. Ziel ist es, dass die Verordnung im Sommer 2022 vorliegt, damit der Regierungsrat darauf basierend erste Projektunterstützungen (Ausgabenbewilligungen zu Handen Kantonsrat) beschliessen kann.

2.12 Postulat P 7/99: Etzelwerkkonzession: Baldige Etzelwerkbeteiligung des Kanton Schwyz

Die Konzessionsgeber und die SBB haben sich in den Verhandlungen über die neue Konzession des Etzelwerks in den wesentlichen Punkten geeinigt. Das ausgewogene Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen floss in das offizielle Konzessionsgesuch der SBB ein. Wichtige Punkte darin sind der Erhalt des Willerzeller Viadukts und die Erhöhung der Vorzugsenergien für die Bezirke. Die SBB reichte am 16. Juni 2021 das Konzessionsdossier zur öffentlichen Auflage und materialen Prüfung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB) ein. Zurzeit werden die eingegangenen Einsprachen bearbeitet und die Interessensabwägung vorbereitet, so dass voraussichtlich im Herbst 2022 die Volksabstimmungen in den Bezirken durchgeführt werden können.

2.13 Postulat P 5/12: Offene Fragen rund um den Status von Magistratspersonen

Das Postulat P 5/12 wurde mit RRB Nr. 587/2014 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 22. Oktober 2014 erheblich erklärt. Aufgrund der direkten Betroffenheit des Regierungsrates übernahm die Staatswirtschaftskommission die Aufgaben und dessen Rolle im Gesetzgebungsprozess. Der Gesetzesentwurf wurde durch eine interne Arbeitsgruppe erarbeitet und in der Staatswirtschaftskommission behandelt. Im November 2019 wurde die Vernehmlassung zur Vorlage eröffnet. Basierend auf den Ergebnissen der Vernehmlassung hat die Staatswirtschaftskommission 2021 die Vorlage beraten und bereinigt. Die Kommission möchte die Vorlage in der ersten Jahreshälfte 2022 im Kantonsrat beraten.

2.14 Postulat P 9/13: Regulierung Lauerzersee – Saubere Entscheidungsgrundlage statt fahrlässiger Stillstand

Das Postulat P 9/13 wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, über einen Umweltverträglichkeitsbericht mit Wehrreglement aufzuzeigen. Nach Abschluss und Dokumentation des Variantenstudiums zum Wehrreglement wird mit den neuen Erkenntnissen die Bewertung der Reguliervarianten und des Objektschutzes überarbeitet. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist im Frühling 2022 zu erwarten.

2.15 Postulat P 15/13: Lauerzersee: Zurück zur Sachlichkeit

Das Postulat P 9/13 wurde mit dem RRB Nr. 934/2013 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 20. November 2013 erheblich erklärt. Mit den Postulaten P 9/13 und P 15/13 wird verlangt, die bisherigen Abklärungen neu aufzunehmen. Damit die Varianten zur Seeregulierung beurteilt werden können, sind die ökologischen Auswirkungen, insbesondere auf die Moorlandschaft, über einen Umweltverträglichkeitsbericht mit Wehrreglement aufzuzeigen. Nach Abschluss und Dokumentation des Variantenstudiums zum Wehrreglement wird mit den neuen Erkenntnissen die Bewertung der Reguliervarianten und des Objektschutzes überarbeitet. Der Beschluss zum weiteren Vorgehen ist im Frühling 2022 zu erwarten.

2.16 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Die Motion M 2/19 wurde mit RRB Nr. 577/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 als Postulat erheblich erklärt. Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision

3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant. Unter Ziffer 3 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.17 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 577/2019 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 23. Oktober 2019 erheblich erklärt. Aufgrund der Komplexität und der unterschiedlichen Dringlichkeit der verschiedenen Revisionsanliegen hat der Regierungsrat in Abstimmung mit der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt, Verkehr und Energie (RUVEKO) festgelegt, die anstehenden PBG-Anpassungen in drei Etappen umzusetzen. Die Optimierung des Baubewilligungsverfahrens erfolgt im Rahmen der PBG-Revision 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant. Unter Ziffer 4 wird eine Fristerstreckung beantragt.

2.18 Postulat M 13/19: Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst

Die Motion M 13/19 wurde mit RRB Nr. 894/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 5. Februar 2020 als Postulat erheblich erklärt. Seit der Erheblicherklärung ist das zuständige Departement des Innern bzw. dessen zuständiges Amt für Gesundheit und Soziales im Bereich Gesundheit mit der Bekämpfung der Covid-19-Epidemie voll ausgelastet. Aus diesem Grund wurde dem Kantonsrat eine Fristerstreckung um ein Jahr beantragt. Der Kantonsrat hat in der Folge eine Fristerstreckung um ein halbes Jahr resp. bis am 5. August 2022 gewährt. Die entsprechenden Arbeiten für die Erledigung des Postulats laufen.

2.19 Postulat P 16/19: Umsetzung Gesamtverkehrsstrategie

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 209/2020 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Das Anliegen wird vom zuständigen Baudepartement bearbeitet und dem Kantonsrat innert Frist ein entsprechender Bericht unterbreitet.

2.20 Postulat M 17/19: Bezug Sozialhilfe als Folge früherer Vermögensverzichte

Die Motion M 17/19 wurde mit RRB Nr. 183/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 25. Juni 2020 als Postulat erheblich erklärt. Gemäss § 69 Abs. 1 GOKR ist dem Kantonsrat spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten. Die entsprechenden Arbeiten laufen.

2.21 Postulat M 23/19: Digitalisierung von Steuerungsdaten

Die Motion M 23/19 wurde mit RRB Nr. 328/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Der Regierungsrat ist bestrebt, das Informationsangebot zu optimieren. Das zuständige Finanzdepartement prüft derzeit mögliche Umsetzungsvarianten und wird dem Kantonsrat fristgerecht Bericht erstatten.

2.22 Postulat M 3/20: Vereinfachung der Gesuchstellung für die KK-Prämienverbilligungen

Die Motion M 3/20 wurde mit RRB Nr. 482/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 als Postulat erheblich erklärt. Die Forderungen des Postulates sollen im Rahmen einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EGzKVG, SRSZ 361.100) umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat das Departement des Innern ermächtigt, den Entwurf zu einer Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz betreffend Vereinfachung des

Prämienverbilligungsverfahrens zur Vernehmlassung mit Frist bis 11. Februar 2022 vorzulegen. Die Verabschiedung von Bericht und Vorlage durch den Regierungsrat ist im ersten Quartal und die Behandlung im Kantonsrat im zweiten Quartal 2022 vorgesehen.

2.23 Postulat M 5/20: Demokratie statt Päcklipolitik – Änderung des Wahlgesetzes für einen echten Majorz

Die Motion M 5/20 «Demokratie statt Päcklipolitik – Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) für einen echten Majorz» wurde mit RRB Nr. 636/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. November 2020 als Postulat erheblich erklärt. Im gleichen Zeitraum bzw. am 30. Oktober 2020 hat das Komitee «Ja zu gerechten Majorzwahlen» die kantonale Volksinitiative mit dem Titel «Ja zu gerechten Majorzwahlen - Schluss mit Parteipäckli (Majorzinitiative)» in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs lanciert und diese am 5. Juli 2021 eingereicht. Der Regierungsrat hat sie am 24. August 2021 für zustande gekommen erklärt und dem Sicherheitsdepartement zur Bearbeitung überwiesen. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Jahr 2022 entsprechend Bericht erstatten.

2.24 Postulat M 7/20: Abstimmungsverhalten gegenüber Stimmbevölkerung transparent machen

Die Motion M 7/20 zur Transparenz des Abstimmungsverhaltens gegenüber der Stimmbevölkerung wurde am 8. April 2020 von der Ratsleitung des Kantonsrates fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Mit der Erheblicherklärung hat der Kantonsrat der Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse zugestimmt; das Postulat kann mit der Publikation der Abstimmungsergebnisse abgeschrieben werden. Eine Vorlage an den Kantonsrat ist nicht nötig. Nach Prüfung der technischen und inhaltlichen Möglichkeiten wurden im Sommer 2021 die Systemvoraussetzungen für eine Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse geschaffen. Die Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse kann jedoch erst eingeführt werden, wenn der Kantonsrat wieder im Rathaus tagt und die elektronische Abstimmungsanlage für die Abstimmungen genutzt wird.

2.25 Postulat P 9/20: Erneuerung Leitbild «Nachhaltiges Bauen»

Das Postulat wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 245/2021 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 24. Juni 2021 erheblich erklärt. Die Arbeiten zur Erneuerung des Leitbilds «Nachhaltiges Bauen» waren bei der Beantwortung des Vorstosses bereits ausgelöst. Dem Kantonsrat wird innert Frist das überarbeitete Leitbild mit einem entsprechenden Bericht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

2.26 Postulat M 1/21: Entschädigung der Sicherheitsholzerei entlang von Kantons- und Bezirksstrassen

Die Motion M 1/21 wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 464/2021 fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 29. September 2021 als Postulat erheblich erklärt. In absehbarer Zeit werden auf Bundesebene voraussichtlich Rechtsgrundlagen geschaffen, auf deren Basis die aufwändige Sicherheitsholzerei entlang von Verkehrsinfrastrukturen künftig durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden kann. In der Folge wird auch eine (Mit-)Finanzierung auf Kantons-ebene möglich sein, dies voraussichtlich ohne Anpassung des kantonalen Rechts. In der Zwischenzeit wird versucht, im Einzelfall im Rahmen von Programmvereinbarungen des Bundes sachgerechte und für die betroffenen Waldeigentümer tragbare Lösungen zu finden. Es ist vorgesehen, dem Kantonsrat innert Frist einen Bericht zum Postulat vorzulegen.

2.27 Postulat M 2/21: Virtuelle Beurkundung und Fernbeglaubigungen

Die Motion M 2/21 wurde mit RRB Nr. 551/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 29. September 2021 als Postulat erheblich erklärt. Das zuständige Sicherheitsdepartement wird dem Kantonsrat im Jahr 2023 entsprechend Bericht erstatten bzw. eine Vorlage unterbreiten.

2.28 Postulat P 9/21: Kantonale Regulierungskostenbremse zur Steigerung der Schwyzer Wettbewerbsfähigkeit

Das Postulat P 9/21 wurde mit RRB Nr. 586/2021 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 17. November 2021 erheblich erklärt. Das Postulat nimmt das Anliegen der Motion 16.3360 auf Bundesebene «Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen» auf. Die entsprechende Anpassung des eidgenössischen Parlamentsgesetzes befand sich im Sommer 2021 in der Vernehmlassung. In Abstimmung mit diesem politischen Prozess auf Bundesebene wird der Regierungsrat einen Bericht zu Händen des Kantonsrates ausarbeiten.

3. Anträge auf Fristerstreckung

Gemäss § 69 GOKR ist dem Kantonsrat sobald wie möglich, aber spätestens innert zwei Jahren eine Vorlage bzw. ein Bericht zu unterbreiten, sofern nicht mit der Erheblicherklärung eine abweichende Frist vorgegeben wird. Der Kantonsrat kann die Frist auf begründeten Antrag hin verlängern. Der Antrag ist drei Monate vor Fristablauf zu stellen. Er kann im Jahresbericht gesammelt unterbreitet werden. Es liegen folgende Fristerstreckungsanträge vor:

3.1 Postulat M 2/19: Verfahrensökonomie im Baubewilligungsverfahren

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	577/2019
Frist geltend	31. Dezember 2022	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant, die Verabschiedung im Kantonsrat im ersten Semester 2023.

3.2 Postulat P 2/19: Abschaffung der Baueinsprache

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	592/2019
Frist geltend	31. Dezember 2022	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant, die Verabschiedung im Kantonsrat im ersten Semester 2023.

3.3 Motion M 3/19: Volle statt nur angemessene Entschädigung bei missbräuchlichen Rechtsmittelverfahren und verwaltungsrechtlichen Klagen

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	592/2019
Frist geltend	31. Dezember 2022	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant, die Verabschiedung im Kantonsrat im ersten Semester 2023.

3.4 Motion M 4/19: Keine automatische Bauverhinderung bei Beschwerden gegen eine Baubewilligung

Eingereicht	6. Februar 2019	RRB Nr.	578/2019
Frist geltend	6. Februar 2021	Zuständig	Volkswirtschaftsdepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Roger Brändli

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) 3. Etappe. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten. Die Vernehmlassung ist im Sommer 2022 geplant, die Verabschiedung im Kantonsrat im ersten Semester 2023.

3.5 Motion M 18/19: Das Potenzial des Langsamverkehrs besser und schneller ausschöpfen – Finanzierung

Eingereicht	19. September 2019	RRB Nr.	231/2020
Frist geltend	25. Juni 2022	Zuständig	Baudepartement
Fristerstreckung	30. Juni 2023	Erstunterzeichner	KR Dr. Rudolf Bopp

Das Thema hat einen engen Zusammenhang mit dem derzeit in der Beratung stehenden Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz). Die Umsetzung der erheblich erklärten Motion soll deshalb mit der kantonalen Anschlussgesetzgebung zum Veloweggesetz erfolgen. Die Beratungen über das Veloweggesetz sind noch nicht abgeschlossen. Zwischen National- und Ständerat sind noch Differenzen offen, die voraussichtlich in der Frühjahressession 2022 bereinigt werden. Nach der definitiven Verabschiedung des Bundesgesetzes werden die Arbeiten für die kantonale Anschlussgesetzgebung umgehend aufgenommen, so dass dem Kantonsrat voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2023 eine Vorlage unterbreitet werden kann.

4. Erledigung von Postulaten

Gemäss § 65 Abs. 4 GOKR kann die Berichterstattung über die Erledigung von Postulaten im Jahresbericht erfolgen. Die folgenden Postulate werden hiermit erledigt und können abgeschrieben werden:

4.1 Postulat P 3/19: Steigerung der Anzahl Alternierlektionen in der ersten Primarklasse prüfen

Das Postulat P 3/19 wurde mit RRB Nr. 443/2019 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 18. September 2019 erheblich erklärt. Der Erziehungsrat hat der entsprechenden Anpassung der Weisungen über die Unterrichtsorganisation an den Volksschulen vom 1. Februar 2006 (SRSZ 613.111) am 19. Juni 2020 zugestimmt, benötigte aber aufgrund

der damit verbundenen erheblichen Mehrkosten noch die Zustimmung des Regierungsrates. Nach einer Vernehmlassung bei den Schulträgern hat der Regierungsrat am 26. Januar 2021 die Mehrkosten für die Erhöhung der Alternierlektionen und das Teamteaching genehmigt. Die formelle Anpassung der Weisungen erfolgte am 26. April 2021 durch den Erziehungsrat und die Steigerung der Anzahl Alternierlektionen wurde auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. Das Postulat P 3/19 kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

4.2 Postulat P 18/19: Änderung Bewilligungsverfahren für Luft-Wasser-Wärmepumpen

Das Postulat P 18/19 wurde mit RRB Nr. 146/2020 vom Regierungsrat fristgerecht beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 erheblich erklärt. Am 1. Juni 2021 hat der Regierungsrat eine Änderung der Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997 (VVzPBG, SRSZ 400.111) erlassen und per 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt. Mit dieser Änderung des VVzPBG werden innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWP) innerhalb der Bauzone im Meldeverfahren bewilligt. Aussenaufgestellte LWP innerhalb der Bauzone können neu im vereinfachten Baubewilligungsverfahren bewilligt werden sofern eine schriftliche Einwilligung der angrenzenden Nachbarschaft vorhanden ist. Innenaufgestellte LWP ausserhalb der Bauzone innerhalb einer umschlossenen Baute werden neu im Meldeverfahren bewilligt, sofern keine äusserlich sichtbare Änderung erfolgt. Einzig für aussenaufgestellte LWP ausserhalb der Bauzone ist weiterhin in jedem Fall ein ordentliches Baubewilligungsverfahren erforderlich. Die mit Postulat P 18/19 geforderte Vereinfachung bzw. der Verzicht auf das Bewilligungsverfahren wurde erfüllt und das Postulat kann als erledigt abgeschrieben werden.

4.3 Postulat M 6/20: Für einen fairen Nachteilsausgleich im Rahmen der Konzessionserneuerung Etzelwerk

Die Motion M 6/20 wurde mit RRB Nr. 358/2020 vom Regierungsrat beantwortet und vom Kantonsrat am 9. September 2020 als Postulat erheblich erklärt. Das Anliegen wurde vom zuständigen Umweltdepartement weiter analysiert und bearbeitet.

Die SBB reichte am 16. Juni 2021 nach mehr als sieben Jahre dauernden Gesprächen das Gesuch für die Nutzung des Wassers der Sihl zur Bahnstromproduktion den Konzessionsgebern ein. Das erarbeitete Gesamtpaket an Nutzungsrechten und Gegenleistungen fliesst als Bestandteil in das Konzessionsgesuch der SBB ein. Mit der Neukonzessionierung des Etzelwerks werden alle bisherigen Vereinbarungen von Grund auf entsprechend der aktuellen gesetzlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Ausgangslage neu beurteilt und verhandelt.

Die von der Gemeinde Unteriberg vorgebrachten Nachteile aufgrund der ursprünglich geplanten ökologischen Massnahmen wurden durch die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung des Wasserrechtsgesetzes stark reduziert. Die im Umweltverträglichkeitsbericht definierten Massnahmen tangieren die Gemeinde Unteriberg nur noch am Rande, respektive wurden hinfällig wie die Moorregeneration des Breitrieds. Die Revitalisierung der Minster ist nicht mehr Bestandteil der ökologischen Massnahmen zur Etzelwerkkonzession. Sie wird jedoch unabhängig vom Konzessionsverfahren weiterverfolgt und gemäss Gewässerschutzgesetz umgesetzt.

Die im bisherigen Konzessionsvertrag geltende Regelung für eine Beteiligung des Etzelwerks an den Verbauungskosten von Wildbächen im Einzugsgebiet des Sihlsees von 5 % bis 20 % der Kosten wurde neu beurteilt. Die Verbauungen schützen heute in erster Linie die Anstösser vor Hochwasser und bringen für die Stromproduktion des Etzelwerks kaum Vorteile. Mit der neuen Regelung wird sich die SBB in Zukunft nicht mehr an Verbauungskosten von Wildbächen im Einzugsgebiet des Sihlsees beteiligen. Dies stellt eine Gleichbehandlung in Bezug auf die Verpflichtungen aller Grundeigentümer an Gewässern über den ganzen Kanton dar und entspricht dem kantonalen Wasserrechtsgesetz (KWRG, SRSZ 451.100).

Auf dem Hoheitsgebiet des Bezirks Schwyz, respektive der Gemeinde Unteriberg, wird die Sihl nicht genutzt. Folglich sind diese nach KWRG keine Konzessionsgeber und können auch nicht an der Abgeltung für die Nutzung der Wasserkraft über den Wasserzins partizipieren. Gemäss § 40 Abs. 2 und 3 KWRG kann der Kanton bis zu einem Drittel seines Anteils an Wasserzinsen eines Kraftwerks an Gemeinden verteilen, die durch die Wasserkraftnutzung besondere Nachteile erleiden, wenn diese nicht durch das Kraftwerk vergütet werden. Die Gemeinde Unteriberg ergriff mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 diese Möglichkeit, und reichte ein Gesuch zur Abgeltung von Nachteilen, die sie aus der Neukonzessionierung erfährt, ein.

Der Regierungsrat kam zum Schluss, dass mit den vorgebrachten Nachteilen (Ringbahn, ökologischen Massnahmen, Gewässerverbauungen) kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung vorliegt und wies das Gesuch ab. Die Gemeinde Unteriberg wird durch die Wasserkraftnutzung und durch die Existenz des Sihlsees mit der bisherigen wie auch mit der neuen Konzession nicht benachteiligt.

Gemäss § 65 Abs. 3 GOKR ist ein Postulat erledigt, wenn der Regierungsrat dem Kantonsrat einen Bericht erstattet hat. Dieser Bericht zeigt, dass das Anliegen des Postulats, nämlich einen Nachteilsausgleich für die Gemeinde Unteriberg bei der Umsetzung von Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen infolge einer Wasserkraftnutzung zu erwirken, aufgrund der inzwischen stark reduzierten ökologischen Massnahmen sowie der fehlenden gesetzlichen Grundlagen nicht erfüllt werden kann. Das Postulat M 6/20 kann als erledigt abgeschrieben werden.

5. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

5.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

5.2 Referendum

Gemäss § 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterliegen:

- a) Total- und Teilrevision der Kantonsverfassung;
 - b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Verfassungsrang;
 - c) Initiativen, die der Kantonsrat ablehnt;
 - d) Initiativen und Vorlagen, denen ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird;
 - e) Änderungen des Kantonsgebietes, ausgenommen Grenzbereinigungen;
- dem obligatorischen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Genehmigung des Jahresberichtes zum Gegenstand und unterliegt somit weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a. den Jahresbericht 2021 zu genehmigen;

b. von der Orientierung über die erheblich erklärten parlamentarischen Vorstösse Kenntnis zu nehmen;

c. die beantragten Fristerstreckungen zu gewähren;

2. Die Postulate P 3/19, P 18/19 und Postulat M 6/20 werden gemäss § 65 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.

3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Gerichte.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Ämter.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber